

# Wessen Zorn, wessen Tränen?

## zu einem Artikel von Sabine von Schorlemer

Wilfried Hanisch

Wer nach der Wahrheit, die er bekennt, nicht lebt, ist der gefährlichste Feind der Wahrheit selbst.<sup>1</sup>

Im „German Yearbook of International Law / Jahrbuch für Internationales Recht“<sup>2</sup> veröffentlichte Frau Prof. Dr. jur. habil. Dr. rer. pol. habil. Sabine von Schorlemer einen Artikel

### **Compliance with the UNESCO World Heritage Convention: Reflections on the Elbe Valley and the Dresden Waldschlösschen Bridge**

(Zur Einhaltung der UNESCO-Welterbekonvention: Betrachtungen zum Elbtal und zur Dresdner Waldschlösschenbrücke).

Die Wissenschaftlerin Professor Freifrau von Schorlemer<sup>3</sup> ist Inhaberin des Lehrstuhls für Völkerrecht, europäisches Recht und internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden. Sie ist Mitglied der deutschen UNESCO-Kommission und berät das Außenministerium in politischen Fragen. Durch ihre Bemühungen kam der erste UNESCO-Lehrstuhl für „Internationale Beziehungen“ nach Dresden. Seit 2009 ist sie auf Vorschlag der CDU Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst im Freistaat Sachsen.

Sie hat schon mehrmals ihre eindeutige Haltung zu dieser Problematik dargelegt und bezeichnete in diesem Zusammenhang das Vorhaben „Waldschlösschenbrücke“ als „einen einzigartigen Akt der kulturellen Selbstverstümmelung“. <sup>4 5</sup> Nirgends jedoch hat sie den Vorgang so ausführlich, wie in den sieben Abschnitten A bis G dieses Artikels, analysiert.

Da der Artikel nur in englischer Sprache in einem wenig verbreiteten Jahrbuch verfügbar ist, ist es zur Besprechung nötig, die wesentlichen Aussagen hier mitzuteilen. Es wird deshalb, der Gliederung des Artikels folgend, zu jedem Abschnitt eine Kurzfassung gegeben, in der ich versuche, die Aussagen der Autorin möglichst unverfälscht wiederzugeben. Wer den umfangreichen Anmerkungsapparat (334 Anmerkungen) nutzen oder größere zitierfähige Textpassagen haben möchte, der sei auf den Originaltext verwiesen. Eventuell auftretende Dopplungen sind dem Originaltext geschuldet, in dem bestimmte Sachverhalte in verschiedenen Zusammenhängen beleuchtet werden.

Soweit erforderlich, enthalten die Kurzfassungen Kommentare, die meine Meinung wiedergeben. Zur besseren Abgrenzung werden die Kommentare kursiv geschrieben und eingerückt.

Die Sätze der Kurzfassung sind keine wörtlichen Zitate. Wörtliche Zitate werden explizit gekennzeichnet und zweisprachig angeführt.

Ich danke Frau Hella Schneider, deren Übersetzung der Abschnitte A bis C ich nutzen konnte.

1 Julius Rupp (Käthe Kollwitz' Großvater) 1809-1884; Professor in Königsberg; sein Wahlspruch steht in deutscher und russischer Sprache auf einem Gedenkstein am Dom von Königsberg/Kaliningrad

2 German Yearbook of International Law / Jahrbuch für Internationales Recht Vol 51 2009 ISBN 978-3-428-13132-7 pp 321-390; 70 Seiten; 334 Anmerkungen; elektronisch nicht verfügbar: slub: <http://webopac.slub-dresden.de/libero/WebOpac.cls?LANG=DE&RSN=14393170&ACTION=DISPLAY&TOKEN=XMv0jONvEJ6950>

3 [http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/juristische\\_fakultaet/jfoeffl9/lebenslauf\\_tab](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/jfoeffl9/lebenslauf_tab)

4 Sabine von Schorlemer; Die Dresdner Brückenposse in Blätter für deutsche und internationale Politik 51(2006)11, S.1312-1315; abrufbar unter [http://www.welterbe-erhalten.de/pdf/061126\\_schorlemer.pdf](http://www.welterbe-erhalten.de/pdf/061126_schorlemer.pdf)

5 Sabine von Schorlemer; Das Dresdner Elbtal kein Welterbe: Blamage für Deutschland; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.; abrufbar unter [http://www.dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2009/standpunkt\\_von\\_schorlemer\\_VN-4-09.pdf](http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift_VN/VN_2009/standpunkt_von_schorlemer_VN-4-09.pdf)

## A. Introduction p. 321

Einleitung

### A I. Preliminary Remarks

Vorbemerkungen

#### Zitat:

Die Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossen wurde, gilt unter Völkerrechtlern als „Juwel“ unter den internationalen Übereinkommen der UNESCO und ist vielleicht das bekannteste internationale Abkommen überhaupt.

The Convention for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, which was adopted by the General Conference of UNESCO in 1972, is considered as the “jewel” of UNESCO treaties by international lawyers, being perhaps the most well known international treaty at all.

Indes, es muss auch gesagt werden, dass die Konvention sehr umstritten ist. Insbesondere lokale Gruppen, deren Interessen durch die Konvention tangiert werden, neigen zu heftiger Kritik, bei der schon einmal von „ausländischer Vorherrschaft“ oder „UN-Machtergreifung“ geredet wird. In Dresden fiel das Wort vom „Brücken-Dschihadismus“. Ein wesentlicher Teil des Problems liegt oft in mangelnder Kenntnis der Regelungen der Konvention. Wenn eine Stätte für die Aufnahme in die Welterbeliste nominiert wird, soll damit der Schutz dieser Stätte gewährleistet werden. Das Bewusstsein, dass damit auch Anforderungen entstehen, die eine gewisse Überwachung erfordern, ist nicht sehr ausgeprägt. In der deutschen Gesetzgebung, werden keine besonderen Anforderungen für den Umgang mit UNESCO-Welterbestätten anerkannt. Die damit entstehenden Konflikte können durch ein möglicherweise mangelndes politisches Interesse, an der friedlichen Beilegung noch verschärft werden.<sup>6</sup> Der Bau der Dresdner Waldschlößchenbrücke ist dafür ein perfektes Beispiel.

*(Kommentar) Der ganze Artikel ist im wesentlichen auf den Konflikt zwischen dem Land Sachsen und der Stadt Dresden auf der einen Seite und der UNESCO, vertreten durch Welterbekomitee und Welterbebüro, fokussiert. Es werden also nur die Vorgänge behandelt, die direkt den Welterbeantrag und die diesbezüglichen Auseinandersetzungen betreffen. Der betrachtete Zeitraum ist demzufolge auf die Zeit von 2003 (Eintrag auf der Tentativliste) bis 2008 (Erstellung des Artikels) beschränkt. Die Probleme, mit denen das Planfeststellungsverfahren von Anfang an behaftet ist, sowie die umfangreichen naturschutzrechtlichen Auseinandersetzungen, die noch heute andauern und die durch die mehr oder weniger fahrlässig entstandenen Fehlstellen in der Planung eine neue Bedeutung gewonnen haben, werden nicht behandelt. Auch die der demokratischen Kultur abträglichen Methoden, die zur Durchsetzung des Brückenbaus angewendet wurden, werden nicht thematisiert. In einzelnen Zitaten scheinen sie jedoch auf.*

*Immerhin, es wird deutlich, dass Dresden deutschland- und europaweit einen negativen Sonderfall darstellt.*

### A II. Open Questions

Offene Fragen

Die Autorin wendet sich nun den offenen Fragen zu. Sowohl national als auch international herrscht großes Unverständnis vor. Vier Fragen werden in diesem Zusammenhang gestellt:

#### Zitat:

- Es stellt sich die Frage, warum eine deutsche Stadt wie Dresden einen Antrag bei der UNESCO stellt, das komplexe und langwierige Prüfverfahren über eine mögliche Vergabe des angesehenen Titels als „Welterbe“ einzuleiten, wenn sie diesen Titel nur drei oder vier Jahre später wieder aufgeben will.

<sup>6</sup> In addition to complex legal and organisational questions concerning the conservation of World Heritage, a lack of political desire, in particular to ensure the peaceful settlement of disputes, may aggravate conflicts. p 324

- Warum muss eines der reichsten Länder der Welt, das Entwicklungsländer im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit aktiv unterstützt, von der internationalen Gemeinschaft dazu ermahnt werden, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten?
- Warum können sich die Akteure nicht auf eine alternative Lösung einigen, zum Beispiel auf einen Tunnel, der von vielen Fachleuten und Experten als rechtlich zulässig sowie als finanziell und technisch machbar eingeschätzt wird und dessen Bau bei der Bundesregierung Unterstützung fände?
- Warum greift Deutschland, das die Welterbekonvention bereits 1976 unterzeichnete, und insbesondere die Bundesregierung, nicht auf angemessene Weise auf Länderebene des Freistaates Sachsen ein, um den Verlust des Welterbetitels zu verhindern, der, wie ein Bericht des Auswärtigen Amtes warnte, „einen gravierenden Verlust an Glaubwürdigkeit für unser Land in der internationalen kulturellen Kooperation bedeuten“ würde?
- The question must be posed as to why a German city such as Dresden would formulate an application for the complex, lengthy procedure at UNESCO required to ensure the granting of the prestigious title „World Heritage Site“ when it is willing to abandon the title three or four years later?
- Why, one may ask, does one of the richest countries in the world that is actively assisting developing countries in the field of cultural cooperation, need to be called upon by the international community to respect its international obligations?
- Why is it not possible among stakeholders to agree on an alternative solution, for example on a tunnel, which is regarded by many experts as legally, financially and technically feasible and which the German Government is prepared to support?
- Why does Germany, a State Party to the World Heritage Convention since 1976, and, in particular, the Federal Government not intervene appropriately on the level of the Land of Saxony to prevent the loss of the World Heritage title which, as a report of the Foreign Federal Ministry had warned, would constitute „a serious loss of credibility for Germany in the field of international cultural cooperation.“

Die WSB ist nicht der erste Problemfall dieser Art in Deutschland. Konflikte entstanden unter anderem in Lübeck, Quedlinburg, Potsdam, Köln und an der Wartburg. Generell werden die Belange der Welterbestätten in Deutschland angemessen berücksichtigt und auch von regionalen und nationalen Gerichten angemessen behandelt.

**Zitat:**

In dem europaweit ersten Fall Dresden ist es jedoch vollkommen neu, dass die lokale Regierung sich offen gegen die Entscheidungen der internationalen Organisation UNESCO stellt. Mit der Behauptung MP Georg Milbradts, der Verlust des Welterbetitels sei „verkraftbar“, ignorierte er universelle Werte und setzte sich über die Gültigkeit der Welterbekonvention hinweg.

What is entirely new in the case of Dresden, however – the first case of its kind in Europe – is the fact that a local government is prepared to openly confront the decisions of UNESCO as an international organization. When the former Premier of Saxony, Georg Milbradt, argued that the loss of the World Heritage title for Dresden can be coped with (“verkraftbar”), he squarely neglected to recognize universal values and defied the legal force of the World Heritage Convention.

Mit Formulierungen wie „Erpressung“ und „Bestrafung“ griff er die Entscheidung des Welterbekomitees direkt an. Ebenso widersprach die OB Helma Orosz direkt dem Beschluss der Organisation. „Diese Brücke beeinträchtigt das Welterbe nicht“.

## **B. UNESCO World Heritage Conservation: Recent Developments p. 328**

Der Schutz des UNESCO-Kulturerbes: Jüngste Entwicklungen

### **B I. Increase in the Number of World Heritage Sites and Related Problems**

Die zunehmende Anzahl an Welterbestätten und daraus resultierende Probleme

Es gibt eine sehr hohe Zahl der Welterbestätten (Oktober 2008 : 878 Denkmäler in 145 Ländern). Problematisch ist die geografische und damit auch kulturelle Ungleichverteilung der Welterbestätten. Es wurde auch bemängelt, dass es kein übergeordnetes Konzept („Grand Design“) gäbe, die geeigneten Stätten zu bestimmen. Kulturgüter der christlich-europäischen Zivilisation überwogen und immaterielle Güter und Kulturlandschaften seien unterrepräsentiert. Es entstand der Eindruck, dass das Aufnahmesystem zu sehr von nationalen Interessen getrieben sei.

Das Welterbekomitee reagierte mit dem Beschluss einer globalen Strategie und der Erstellung nationaler Vorschlagslisten. (Das Dresdner Elbtal etwa befand sich seit dem 1. Februar 2003 auf der deutschen Vorschlagsliste). Es wurde auch beschlossen nur noch zwei Nominierungen (davon eine Naturerbestätte) pro Jahr und Staat und insgesamt nur 45 Neuaufnahmen zu berücksichtigen.

*(Kommentar) In der Tat werden bei der Polemik gegen die UNESCO gern die anfangs genannten Probleme angesprochen. Solange die Kritik darauf gerichtet ist, die Probleme zu beheben, ist sie nötig und nützlich. So wie es aussieht, hat sie ja auch schon zu Veränderungen geführt. Von den Brückenvertretern werden sie aber gerne als Mittel genutzt, die UNESCO zu diskreditieren.*

### **B II. Operational Guidelines as a Form of UNESCO Governance**

Die Richtlinien als eine Form der Einflussnahme durch die UNESCO

Zur Umsetzung der Welterbekonvention von 1972 spielen seit 1977 mit einem Arbeitspapier beginnend und seit dem mehr als zwölf mal überarbeitet „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ eine wichtige Rolle. Diese Richtlinien sind zwar für die Vertragsstaaten nicht bindend, sie machen aber die Entscheidungen des Welterbekomitees transparent und kalkulierbar. Leider sind und werden diese Richtlinien nicht ausreichend bekannt und angewendet, was auch im Dresdner Fall deutlich wurde.

*(Kommentar) Es besteht der Eindruck, dass die Verantwortlichen diese Nichtverbindlichkeit als Freibrief ansehen, gegen die Konvention zu verstoßen. Sie übersehen dabei, dass es die UNESCO ist, die Herr des Verfahrens ist, wenn sie die Richtlinien anwendet.*

### **B III. Experiences with the Concept of “Cultural Landscape”**

Erfahrungen mit dem Konzept der „Kulturlandschaft“

Erstmalig wurde dieser Begriff 1987 in den Unterlagen des Welterbekomitees erwähnt. Mit diesem Konzept soll eine Hinwendung zu Mensch und Gesellschaft erreicht werden und es kommt auf die Bedeutung der Interaktion zwischen Mensch und Umwelt an. Es müssen angemessene Methoden des Managements erarbeitet und angewendet werden. Dies darf nicht statisch sein.

Kulturlandschaften sind kein Museum sondern lebendige Gesamtheit. Die größte Herausforderung ist also, Entwicklung zuzulassen und gleichzeitig den universellen Wert zu respektieren.

Im Falle des Dresdner Elbtals ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich über Jahrhunderte schrittweise entwickelt hat und damit ein gewisses Maß der Veränderung akzeptabel ist. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass fundamentale Eigenheiten im Lauf der Zeit absichtlich bewahrt und weiterentwickelt worden. Das Erbe der Vergangenheit begrenzt damit das Maß an Veränderung.

Das Schutzbedürfnis von Kulturlandschaften geht über das isolierter Denkmäler hinaus. Sie geraten deshalb leicht unter Druck. Das wird an verschiedenen Problemfällen deutlich gemacht. Es ist deshalb von Anfang an ein aktives und weitsichtiges Management nötig, dass zwischen den widerstreitenden Interessen vermittelt. Das ist möglicherweise in Dresden unterschätzt worden.

## Zitat:

Die Notwendigkeit von Veränderungen, insbesondere im Kontext der Entwicklung urbaner Stätten wie des Dresdner Elbtals, wurde auch von der UNESCO betont. Ihrer Meinung nach „sei es im Hinblick auf die Authentizität und die Integrität wichtig anzuerkennen, dass sich die Kulturlandschaft des Dresdner Elbtals über Jahrhunderte durch schrittweise Akkumulation entwickelt hat und daher eine sich weiterentwickelnde urbane Stätte ist, in der ein gewisses Maß an Veränderungen per definitionem akzeptabel ist“. Es wurde jedoch auch hervorgehoben, dass besondere Panoramablicke im Lauf der Jahrhunderte durch bedachte Planung von Bauvorhaben immer bewusst berücksichtigt wurden, das heißt bestimmte fundamentale Eigenheiten der Landschaft „scheinen im Lauf der Zeit absichtlich bewahrt und weiterentwickelt worden zu sein, da sie als das ‚Wesentliche‘ des Ortes angesehen wurden“. Mit anderen Worten: Veränderungen in Kulturlandschaften sind aufgrund des Erbes aus der Vergangenheit begrenzt.

The necessity of “change,” especially in the context of the development of urban sites such as the Dresden Elbe Valley, was also stressed by UNESCO, stating that “in terms of authenticity and integrity, it is important to recognize that the cultural landscape of Dresden Elbe Valley developed over centuries of gradual accumulation and is therefore a living, evolving urban site where a certain degree of change is acceptable by definition.” However, it was emphasized that over the centuries there was constant and conscious preservation of special panoramic views through careful planning of developments, i.e. certain fundamental features of the landscape “appear to have been intentionally retained and even enhanced over time because they were seen as constituting the ‘essence’ of the place.” In other words, change within cultural landscapes is limited due to the legacy of the past.

*(Kommentar) Der Spielraum, der sich zwischen notwendigen und zulässigen Veränderungen einerseits und Bewahrung ererbter Schönheit andererseits ergibt, ist nicht in das Ermessen einzelner Interessengruppen gelegt und deshalb nach Belieben ausschreitbar. Er muss verantwortungsvoll untersucht werden. Das ist in Dresden nicht unterschätzt, sondern seitens der verantwortlichen Politiker bewusst unterlassen worden. Allenfalls wurde durch formale Rhetorik versucht, einen anderen Eindruck zu vermitteln.*

## B IV. “Reinforced Monitoring” as a New Implementation Tool

Verstärktes Überwachungssystem als neues Instrument

Aufgrund der für das Welterbekomitee völlig neuartigen Probleme wurde ein „Reinforced Monitoring Mechanism“ beschlossen und eingeführt. Das Welterbekomitee soll dadurch in seinen Bewertungen unabhängiger von den oftmals unvollständigen Angaben der Vertragsstaaten werden. Das Welterbekomitee kann damit aktiv detaillierte und relevante Informationen erfragen. Dieses verstärkte Überwachungssystem geschieht immer in Zusammenarbeit mit dem Vertragsstaat.

*(Kommentar) Gern wird das neue verstärkte Überwachungssystem als Mittel zur Errichtung einer „UNESCO-Diktatur“ diffamiert. Der ehemalige Oberbürgermeister Herbert Wagner verstieg sich sogar zu der Formulierung „Versklavung Dresdens durch die UNESCO“<sup>7</sup>*

## C. Overview of the Conflict with UNESCO (2003–2008) p. 339

Überblick über den Konflikt mit der UNESCO (2003—2008)

Der Abschnitt enthält eine Synopsis des Konfliktes mit der UNESCO 2003 bis 2008

*(Kommentar) Die ganze Misere des Geschehens wird hier deutlich. Zwar wird nicht ausdrücklich gesagt, dass die Verantwortlichen zu keinem Zeitpunkt bereit waren konstruktiv auf die UNESCO zuzugehen und damit das Erbe der Welt zu schützen, aber ein anderer Schluss ist nicht zu ziehen. Beginnend mit der fehlerbehafteten Antragstellung*

<sup>7</sup> Dresdner Neueste Nachrichten vom 11. Oktober 2006 S. 11

*(die Vermutung, dass die Fehler und Ungenauigkeiten nicht unbeabsichtigt waren, unterlässt die Autorin; sie sei deshalb wenigstens hier erwähnt), über die ebenso zu bewertende Behauptung, die UNESCO sei jederzeit korrekt informiert worden, bis zu der demonstrativen Missachtung der Empfehlungen der UNESCO und deren wiederholte Beschimpfung ist der Wille sichtbar, jede sinnvolle Problemlösung zu sabotieren.*

## **C I. Background: The Dresden Elbe Valley**

Hintergrund: Das Dresdner Elbtal

Das Dresdner Elbtal wird als 19,5 km langes Gebiet mit Festungsanlagen der Renaissance, barocken Bauten, weitläufigen Villenquartieren, Weinbergen, naturnahen Hangwäldern und einem Flusslauf mit durchgehend bebauungsfreien Auenwiesen vorgestellt. Seine Bedeutung ergibt sich auch daraus, dass es sich um ein von den Kriegszerstörungen weitgehend verschontes und damit authentisches Gebiet handelt. Es umfasst sowohl kulturelles Erbe wie auch geschützte Biotope und zeigt damit ein harmonisches Wechselspiel zwischen Natur und menschlichen Werken. Im Zentrum dieses Gebietes befindet sich die Waldschlösschenbrücke.

*(Kommentar) Es ist also nicht „Dresden“, sondern ein Teil Dresdens, das ein „Kulturerbe von herausragender Bedeutung“ darstellt. Der Stadtkern mit Neumarkt und Elbfront genügt eben nicht den Anforderungen.*

## **C II. Application for the World Heritage Title and Early Construction Plans**

Beantragung des Welterbetitels und erste Baupläne

In dem Antrag für den Eintrag dieses Gebietes in die Welterbeliste heißt es unter anderem „es gebe kaum vergleichbare Beispiele“<sup>8</sup> und „Florenz, womit Dresden immer wieder verglichen wird, fehle das Element einer nahezu natürlichen Flusslandschaft im städtischen Raum“<sup>9</sup> Es wurde betont, dass „Stadtplaner über lange Zeit keine Bauarbeiten genehmigt hätten.“<sup>10</sup> Weiterhin „Der Erhalt der freien Sichtachse auf die Stadt sowie über den Fluss und die Tatsache, dass die Elbwiesen freigehalten und nicht bebaut wurden, sind weitsichtigen Vorschriften für die Stadtplanung geschuldet.“<sup>11</sup> Und im Widerspruch zu den Fakten heißt es bezogen auf das Gebiet der Waldschlösschenbrücke : „weiterführende bauliche Maßnahmen seien in diesen Bereichen nicht beabsichtigt“<sup>12</sup>

Die sächsischen Politiker zögerten die Anmeldung voranzutreiben. Erst Proteste aus der Bevölkerung führten zur Einreichung des Antrages.

Die Bewerbungsunterlagen enthielten Angaben für Optionen für fünf neue Brücken wobei „eine endgültige Entscheidung über die Zahl und den Ort noch nicht getroffen worden sei, außer für die Waldschlösschenbrücke (Stadtratsbeschluss Nr. V2012-44-2002 vom 30. Mai 2002)“<sup>13</sup> Zudem seien „keine Verkehrsadern in diesem Gebiet geplant, obzwar die Möglichkeit neuer Brücken bestehe“<sup>14</sup> Diese Angaben sowie die fehlerhafte Ortsangabe (Verschiebung der Brücke um 7,5 km) im ICOMOS Bericht führten dazu, dass die Brücke nicht als Hindernis erschien.

Da der Planfeststellungsbeschluss für die Brücke vor der Entscheidung über die Aufnahme fiel, wäre es Deutschlands Pflicht gewesen, das Welterbekomitee zu unterrichten. Das ist nicht erfolgt.

### **Zitat:**

Das Komitee hätte auch die Möglichkeit gehabt, bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dresdner Elbtals in die Welterbeliste Empfehlungen zu dessen Schutz und Verwaltung zu

8 there are hardly any examples for comparison

9 Florence, with which Dresden has been compared for a long time, is missing the element of a river landscape in urban space near to nature.

10 for a long time no construction work had been allowed by town-planners

11 The preservation of the vistas to and from the city and the fact that the Elbe river meadows were kept free and not built upon was due to farsighted rules for town planning.

12 continuing constructional development is not intended in these areas

13 final decision concerning number and location has not yet been made, except for the Waldschlösschen Bridge (decision of the City Council No. V2012-44-2002 of 30th May 2002)

14 [n]o traffic arteries are planned in this area, though there is the possibility for new bridges

geben, wenn es ordnungsgemäß über den Planfeststellungsbeschluss informiert worden wäre. Ausschlaggebend für die Entscheidung der UNESCO war der Mangel an Information von Seiten der deutschen Behörden, was als Ursache des Konfliktes angesehen werden kann.

The Committee would also have had occasion to make recommendations concerning the protection and management of the World Heritage property at the time of inscription if it had been duly informed about the planning approval notice. The lack of information by German authorities was crucial for UNESCO decision-making and may be seen as the root of the conflict.

*(Kommentar) Seitens der Antragsteller wird man sich über die Widersprüchlichkeit schon klar gewesen sein. Man wollte eben beides: Sich mit einem angesehenen Titel schmücken und gleichzeitig sich den daraus folgenden Pflichten entziehen.*

### **C III. Inscription on the World Heritage List (2004) and Aftermath**

Aufnahme in die Welterbeliste (2004) und Folgen

Im Juli 2004 wurde das Elbtal als Kulturlandschaft in die Welterbeliste aufgenommen. Laut Dokumenten der UNESCO wurde der Wert dieser Kulturlandschaft „bereits seit langem anerkannt, sie befindet sich jedoch heute unter neuem Wandlungsdruck“<sup>15</sup> Wenige Monate später, im Oktober 2005, wurde bekannt, dass die Antragsunterlagen fehlerhafte Ortsangaben enthielten. Aufgrund dessen sowie nach Bereitstellung neuer Informationen bezog ICOMOS Position gegen das Vorhaben: Die „Flussquerung sei keine ›Stadtbrücke‹ mehr, sondern vielmehr eine wichtige Verkehrsverbindung, die an eine Autobahn erinnere“ welche „die betroffenen Teile der Stadt und vor allem das Elbtal selbst zerschneide“<sup>16</sup>

### **C IV. Inscription on the Red List (Vilnius 2006)**

Aufnahme in die Rote Liste (Vilnius 2006)

Das Welterbekomitee erkannte so wie das „Aachener Gutachten“, dass die Brücke zerstörende Auswirkungen auf das Elbtal hat. Man erkannte, dass der Bau dem Welterbe irreversiblen Schaden zufügen würde und dass Dresden damit den Verlust des UNESCO-Welterbetitels riskierte, wenn die Brücke gebaut wird. Deshalb beschloss das Welterbekomitee auf seiner Sitzung in Vilnius im Juli 2006 das Dresdner Elbtal auf die Liste des gefährdeten Welterbes, die „Rote Liste“ zu setzen. Damit war es möglich, auf der nächsten Sitzung über die Streichung von der Welterbeliste zu beraten. Daraufhin kritisierte der Freistaat Sachsen diese Entscheidung und behauptete, das Welterbekomitee sei bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe informiert gewesen. Daraufhin forderte die UNESCO Deutschland auf, das Vorhaben unverzüglich erneut zu prüfen und bis zum 1. Februar einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

*(Kommentar) Diese Behauptung des Freistaates taucht immer wieder auf. Man kann nicht glauben, dass die Verantwortlichen selbst sie für wahr halten. Sie dient mehr der desorientierenden Beeinflussung der Bevölkerung.*

### **C V. The World Heritage Committee's Decision of Christchurch (2007)**

Die Entscheidung des Welterbekomitees von Christchurch (2007)

Auf seiner 31. Sitzung in Christchurch (Neuseeland, 23.06. - 02.07.2007) entschied das Welterbekomitee, das Gut von der Welterbeliste zu streichen, „wenn der Bau der Brücke irreversible Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes hat“<sup>17</sup> Es gewährte den deutschen Behörden eine Frist von weiteren vier Monaten, um eine akzeptable Lösung zu finden und Alternativlösungen bis spätestens 1. Oktober 2007 zur Evaluierung durch die

---

15 has long been recognized, but it is now under new pressures for change.

16 valley crossing is no longer an ›urban bridge,‹ but instead an important road connection resembling a motorway“ which „will result in tearing apart the affected parts of the city and mostly the valley area of the river Elbe

17 in the event that the construction of the bridge has an irreversible impact on the outstanding universal value of the property

beratenden Gremien vorzulegen. Dabei wurde besonders betont, dass eine Nichtbefolgung die automatische Streichung des Kulturerbes von der Liste auf der folgenden Sitzung 2008 in Québec zur Folge hätte.

*(Kommentar) Zu diesem Zeitpunkt gab es im Elbtal noch keine Baumaßnahmen. Es war also immer noch leicht eine Umkehr möglich.*

## **C VI. The Québec Session of the World Heritage Committee (2008)**

Die Sitzung des Welterbekomitees in Québec (2008)

Die Dresdner Behörden legten kein wirkliches Alternativkonzept vor. Stattdessen legten sie einen veränderten Entwurf vor, der „schlanker sei und sich besser in die Landschaft einfüge“. Diese Meinung teilte die UNESCO nicht. Beobachter erwarteten deshalb auf der Sitzung in Québec die Streichung. Da jedoch noch immer die möglicherweise unrealistische Hoffnung bestand, eine Lösung zu finden, entschied das Komitee die Entscheidung ein weiteres Jahr zu verschieben. Trotz aller Bemühungen um einen Kompromiss übten die Brückenbefürworter scharfe Kritik an der Entscheidung. Die UNESCO habe einen unbeständigen Charakter weil sie nicht für die Streichung von der Liste entschieden habe. Es wurde sogar spekuliert, die UNESCO werde den Titel überhaupt nicht entziehen, sondern wolle ihre „Machtspielchen“ mit Dresden fortsetzen.<sup>18</sup>

*(Kommentar) Die „Bürgerbrücke“ als Alternativlösung vorzulegen, kann nur noch als gezielte Verhöhnung der UNESCO angesehen werden. Die für die inhaltliche Seite dieses Affronts Verantwortlichen sollten mit sich ins Gericht gehen. Sie haben zur Schädigung des Rufes der Stadt beigetragen.*

*Der Spruch von den „Machtspielchen“ stammt von unser aller Arnold Vaatz.<sup>19</sup>*

## **D. International Dispute Settlement Efforts p. 346**

Internationale Bemühungen um eine Streitbeilegung

Es gab bisher keine effektive Mechanismen zur Streitbeilegung auf dem Gebiet des Kulturerbes. Im Fall des Dresdner Elbtal gab es eine Reihe unverbindlicher Bemühungen, mit wenig Erfolg.

### **D I. Negotiation and Consultation**

Verhandlungen und Konsultationen

Es gab seit 2005 verschiedene Versuche einen konstruktiven Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren (Bundesrepublik, Freistaat Sachsen, die Stadt Dresden einerseits und internationalen Experten, ICOMOS und dem Welterbekomitee andererseits einzurichten. Im Jahre 2006 fanden zweimal Beratungen im Pariser Welterbezentrum unter Beteiligung Dresdner Verantwortlicher statt. Dabei wurde die „visual impact study“ angeregt, die später als „Aachener Gutachten“ bekannt wurde. Zeitweise schien es, als gäbe es breitere Möglichkeiten zu einer Einigung zu kommen. Der Stadtrat beschloss, einen neuen Bürgerentscheid vorzubereiten und ein Moratorium. Dies scheiterte, da der Ministerpräsident Sachsens Georg Milbradt das Moratorium als ungesetzlich betrachtete und den sofortigen Baubeginn anwies. Es wurde Ersatzvornahme angedroht. Damit wurde der verfügbare Raum für die Kompromissfindung beträchtlich eingeschränkt. Es wurde klar, dass es zu einem „Showdown“ zwischen den Brückenbefürwortern und ihren Opponenten in Form einer Reihe von Prozessen kommen wird.

Trotz der weiteren Eskalation und der offenbaren Unvermeidlichkeit des Titelverlustes kam es im Jahr 2008 zu mehreren Unterredungen zwischen dem Welterbebüro und verschiedenen deutschen Stellen. Unter anderem wurde ein geringfügig geänderter Brückenentwurf präsentiert. Es wurde zugesagt, die UNESCO über die weitere Entwicklung, insbesondere die rechtliche, regelmäßig zu informieren. Trotz des bedauerlichen Pattzustandes sollten weitere Konsultationen folgen.

<sup>18</sup> Der Artikel wurde bereits im Jahr 2008 abgeschlossen. Die endgültige Streichung des Dresdner Welterbe auf der Tagung des Welterbekomitees in Sevilla (2009) ist deshalb nicht erwähnt.

<sup>19</sup> Arnold Vaatz, Interview [http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview\\_dlf/811475/](http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/811475/)



*(Kommentar)* Auch die Zusage die UNESCO regelmäßig zu informieren, kann angesichts des weiteren Verlaufs nur als Lippenbekenntnis angesehen werden. Man informierte nicht, man handelte.

## **D II. Fact-Finding**

### Ermittlung der Tatsachen

„Fakt-Finding“ dient dazu die grundlegenden und entscheidenden Tatsachen zu ermitteln. Um den tatsächlichen Einfluss der Brücke zu ermitteln, wurde seitens der UNESCO eine Studie angeregt, die vom Dresdner Stadtrat bei der RWTH Aachen in Auftrag gegeben wurde. Die „reinforced monitoring mission“ bewirkte im Februar 2008 ein Treffen zwischen lokalen und internationalen Verantwortlichen. Die Experten kamen zweifelsfrei zu dem Schluss, dass die Brücke negative Auswirkung auf das Elbtal haben wird und empfahlen deshalb einen Tunnel mit geringerem Einfluss auf die Landschaft. Der Plan des Brückenbaus sollte deshalb aufgegeben werden. Von diesem Zeitpunkt an war offensichtlich, dass die UNESCO nur eine alternative Lösung, etwa einen Tunnel, akzeptieren wird.

*(Kommentar)* Auch das Aachener Gutachten und das Gutachten der Experten von 2008 bewegte die Verantwortlichen nicht zum Umdenken.

## **D III. Mediation and Conciliation**

### Mediation und Schlichtung

Das OVG Bautzen initiierte Ende 2006 eine Mediation. Sie begann am 12. Dezember 2006 unter der Leitung von Birgitta Ringbeck von der KMK. Nur wenige Wochen später erklärte sie das Scheitern der Mediation unter anderem damit, dass das Land Sachsen nur einen „stillen Beobachter“ ohne Verhandlungsmandat schickte und von vornherein nur Lösungen auf der Basis der bisherigen Planungen zu akzeptieren bereit war. Im Kurzbericht wurde, aus Gründen, die nichts mit dem Erhalt des Welterbes zu tun hatten, eine Tunnellösung ausgeschlossen. Das Mislingen der Mediation führte dazu, dass das OVG die sofortige Aufnahme des Baues anordnete. Wäre die Mediation erfolgreich gewesen, hätte das Gericht anders entscheiden können. In der Perspektivenwerkstatt von 2007 wurden noch verschiedene andere Brückenentwürfe diskutiert. Alles in allem alle Mediationsbemühungen scheiterten und es gab bedauerlicherweise keinerlei Schlichtungsverfahren. Insbesondere die Bundesregierung scheint dabei eine Gelegenheit ausgelassen zu haben.

*(Kommentar)* Mediation kann nur Erfolg haben, wenn die beteiligten Parteien an einer Lösung interessiert sind. Die Autorin beschreibt mit den Folgen einer erfolgreichen Mediation auch den Grund, warum diese unbedingt scheitern musste. Die Staatsregierung wollte natürlich keinen Erfolg, der zu einer weiterbeverträglichen Lösung führen könnte.

## **D IV. Judicial Proceedings**

### Gerichtsverfahren

Da der Konflikt nicht zwischen zwei Staaten, sondern zwischen einem Staat und einer internationalen Organisation bestand, war der internationale Gerichtshof nicht zuständig. Stattdessen wurden mehrere deutsche Gerichte in dem Fall angerufen. Es wäre im Sinne einer Deeskalation besser gewesen ein vernünftiges Schlichtungsverfahren oder auch einen internationalen Schiedsspruch herbeizuführen. Der Streit mit der UNESCO beruht im wesentlichen auf dem Konflikt zwischen regionaler Stadtplanung und der Bewahrung einer Kulturlandschaft. Da ist ein sorgfältiges Abwägen zwischen nationalen und internationalen Interessen erforderlich. Die deutschen Gerichte konzentrierten sich jedoch auf spezielle Aspekte, besonders den Bürgerentscheid und die Planfeststellung, also rein nationalen Aspekten. Die Urteile verschiedener deutscher Gerichte, die entscheidend den nationalen rechtlichen Rahmen der demokratischen Entscheidungsfindung setzen, ignorieren zu einem großen Teil den Gesamtkontext der internationalen Verpflichtungen die Deutschlands als Vertragsstaat der Welterbekonvention oder auch als Teilnehmer an internationalen Angelegenheiten hat, in die es involviert ist.

Im Falle der Verfassungsbeschwerde der Stadt Dresden befasste sich das Bundesverfassungsgericht nicht mit der Frage der bindenden Wirkung der Welterbekonvention an das innerstaatliche Recht und nicht mit den Verpflichtungen Sachsens gegenüber internationalen Vereinbarungen. Das hinderte das Gericht jedoch nicht, in seiner Nichtannahmeentscheidung die Pro-Brücke-Position des Dresdner Regierungspräsidiums zu bestätigen. Der mögliche Verlust des Welterbetitels und der damit verbundene Verlust an internationaler Reputation sei dem Bürgerentscheid untergeordnet.

Am 15. November 2007 drückten der UNESCO-Generaldirektor Kochiro Matsuura und die Vorsitzende des Welterbekomitees Christina Cameron ihr Bedauern über die Entscheidung deutscher Gerichte aus, den Bau der Brücke zu gestatten.

*(Kommentar) Was die Autorin nicht beschreibt, ist das Maß an Bosheit, mit der die Scheinargumente gegen alle Kompromisslösungen vorgebracht wurden. Weder bereits erbrachte Verdienste um die Stadt, internationales Ansehen, noch wissenschaftliche Reputation bewahrte den Vertreter irgendeines Kompromisses vor Beschimpfungen auf niedrigstem Niveau selbst durch ranghohe Politiker.*

## **D V. Résumé: The Search for Alternative Solutions**

Résumé: Die Suche nach alternativen Lösungen

### **Zitat:**

In der ganzen Geschichte bereichern schöne Brücken ländliche und städtische Landschaften und beeindrucken Millionen von Menschen. .... Wären vorhandene alternative Brückenentwürfe ernsthaft untersucht, oder neue (mit korrekter Information der UNESCO) beauftragt worden, wäre damit der Wille Deutschlands weltweit dokumentiert worden, die Anmut und die historische Würde des Dresdner Elbtals zu respektieren.

Throughout history, beautiful bridges enrich rural and urban landscapes and impress millions of people. .... Had the existing alternative drafts for the Dresden bridge been considered seriously or new drafts commissioned (and UNESCO been properly informed), the German desire to respect the grace and historic dignity of the Dresden Elbe Valley would have been documented worldwide.

Viele sehen einen Tunnel als natürliche Lösung an. Interessanterweise hat das RP, das sich 2006/2007 als einer der heftigsten Gegner einer Tunnellösung erwies, im Jahr 2003 von der Stadt eine Studie für eine Tunnellösung gefordert. Die klaren Vorteile einer solchen Lösung für die Integrität des Elbtals wurden im Planfeststellung deutlich hervorgehoben. Dennoch wurde der Plan eines Tunnels seitens des Landes nie als realistische Option angesehen. Mitte Januar startete eine neue Initiative für die Herbeiführung eines Bürgerentscheides über eine Tunnellösung. Obwohl in kurzer Zeit mehr als 40000 Unterschriften gesammelt wurden und der Stadtrat einem Bürgerentscheid zustimmte, konnte dieser nicht stattfinden, da das RP dagegen Einspruch erhob. Natürlich lässt auch ein Tunnel die Landschaft nicht ganz unbeeinträchtigt. Dennoch sah die UNESCO nach erneuter Begutachtung darin eine, die einzige, Lösung.

Warum kam es nicht dazu? Die Autorin listet nun eine Reihe von Argumenten auf, die gegen den Tunnel vorgebracht wurden (Keine Nutzung für Fußgänger und Radfahrer, Belüftungsanlagen, Mehrkosten, Wartungskosten, neue Planfeststellung), zeigt, dass diese Argumente nicht stichhaltig sind und kommt zu dem Schluss:

### **Zitat:**

Weder technische noch finanzielle Gründe waren völlig entscheidend. Mehr noch als politische Gründe bezüglich Souveränitätsrechten und Fragen der Legitimität der Handlungen der UNESCO waren es persönliche Gesinnungen von Beamten und Ortsansässigen, die einen Kompromiss mit der UNESCO verhinderten.

Neither technical nor financial factors seem to have been entirely decisive. Rather political reasons related to sovereign rights and issues of the legitimacy of UNESCO acts, 181 but also the personal convictions of officials and residents hindered a compromise with UNESCO.

Im Gegensatz zu ihren Anforderungen hat die UNESCO keinerlei neues Angebot erhalten, das auch nur die Chance hätte, akzeptabel zu sein. Weder eine alternative Brücke, noch einen Tunnel oder ein neues Verkehrskonzept. In einem Schreiben vom 28. Januar 2008 bekam die UNESCO einen Brief, mit Modifikationen der Brücke. In demselben Brief wurde die Ablehnung der Tunnellösung wiederholt. Auch die Ergebnisse der Brückenworkshops vom Mai 2007 wurden nie präsentiert.

**Zitat:**

Offensichtlich gab es keinen wirklichen politischen Willen auf der deutschen Seite eine ernstzunehmende Lösung zu präsentieren. Letztendlich bekam die UNESCO nur einen leicht modifizierten Originalentwurf der Brücke, der als unakzeptabel betrachtet wurde.

Apparently, there was no genuine political desire on the German side to present any serious alternative solution. In the end, UNESCO had only received a slightly modified original draft of the bridge which was considered unacceptable.

*(Kommentar) Ob überhaupt irgendeine Brücke an dieser Stelle vertretbar ist, ist natürlich fraglich. Ich bezweifle das. Aber der Umgang mit den vorhandenen und zumindest ästhetisch diskussionswürdigen Alternativentwürfen zeigt wieder deutlich den Unwillen auf die Anforderungen des Welterbes einzugehen. Noch klarer wird es im Umgang mit einer möglichen Tunnellösung (es waren über 50000 Unterschriften). Dabei wurde durch gezielte Falschinformationen, die keiner ernststen Betrachtung stand hielten, Nachteile behauptet und damit versucht die Bevölkerung zu desinformieren, wie es schon im Verlaufe des ganzen Vorganges geschah.*

*Obwohl durch Stadtratsbeschluss die Stadtverwaltung verpflichtet war, gegen den mit offensichtlich fadenscheinigen Argumenten begründeten Einspruch des RP alle Rechtsmittel anzuwenden, ließ die Oberbürgermeisterin nach der ersten Instanz das Verfahren ruhen, ein Vorgang der an der demokratischen Kultur dieser Stadt zweifeln lässt.*

## **E. The Question of State Responsibility p. 361**

### Die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit

In diesem Abschnitt wird die Verantwortung von Staaten bezüglich der Einhaltung internationale Verträge untersucht. Im Falle der Welterbekonvention unterstreichen Experten, dass eine Verletzung einer der darin enthaltenen Verpflichtung als gegen alle Vertragsstaaten gerichtet anzusehen ist. Das bedeutet auch, dass ein Drittstaat einen für eine Verletzung verantwortlichen Staat auffordern kann, die falsche Aktion zu unterlassen und eine Garantie zu geben, dass sie nicht wiederholt wird.

### **E I. "State Organs" in a Federation**

#### „Staatsorgane" in einer Föderation

Für einen föderalen Staat, wie Deutschland, in dem kulturelle Angelegenheiten auf Länderebene entschieden werden, gilt die Vereinbarung aller UNESCO Vertragspartner, dass „...gesetzgeberische und ordnungspolitische Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene die Erhaltung der Stätte sichern sollen und sie vor Entwicklungen schützen sollen, die einen negativen Einfluss auf ihren außerordentlichen universellen Wert, ihre Integrität und/oder ihre Authentizität haben können ...“<sup>20</sup> Eine Handlung oder Unterlassung irgendeines innerstaatlichen Organs, etwa eines Bundeslandes, ist als Handlung des Staates, der dem internationalen Recht unterliegt, anzusehen, unabhängig davon, „ob das Organ eine gesetzgeberische, eine exekutive, eine gerichtliche oder irgendeine andere Funktion ausübt, welche Position es im Staatsverband hat, und welches auch seine Rolle es als Organ der Zentralregierung oder einer territorialen Einheit des Staats ist.“<sup>21</sup>

20 [l]egislative and regulatory measures at national and local level should assure the survival of the property and its protection against development and change that might negatively impact the outstanding universal value, or the integrity and/or authenticity of the property [...]

21 whether the organ exercises legislative, executive, judicial or any other function, whatever position it holds in the

**(Kommentar)** Damit ist klar, dass kein innerstaatliches Organ gegen den Willen des Gesamtstaates gegen die Konvention verstoßen darf. Es ist Aufgabe des Gesamtstaates für die Einhaltung der Konvention zu sorgen.

## E II. The Effect of the Listing

### Die Auswirkungen der Listing

Es ist zu klären, ob die Verpflichtungen, die sich für eine Stätte aus der Welterbekonvention ergeben, von dem Eintrag in die Welterbeliste abhängen. In Dresden argumentierte man, dass die Planfeststellung für die Brücke vor dem Eintrag in die Welterbeliste erfolgte und deshalb die Welterbekonvention nicht verletzt sei. Wenn erst der Eintrag die Schutzmaßnahmen konstituiert, könnte das korrekt sein. Die meisten Experten jedoch meinen, dass der Eintrag nur die formelle Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes sei. Sobald der außerordentliche kulturelle Wert einer Stätte erkannt ist, unterliegt sie der Welterbekonvention.

Die Aussage der Konvention ist klar: Wenn eine Stätte, die zum Kulturerbe gehört, noch nicht in der Liste enthalten ist „soll daraus keinesfalls zu Zwecken, die nicht auch nach dem Eintrag zulässig sind, geschlossen werden, dass sie keinen außerordentlichen universellen Wert habe.“<sup>22</sup> Der Zweck dieser Bestimmung ist „auszudrücken, dass eine Kulturstätte von außerordentlichen universellen Wert sein kann und damit sachlich in den Geltungsbereich der Konvention einbezogen ist, auch im Falle, dass sie noch nicht in die Welterbeliste eingetragen ist.“<sup>23</sup>

Eine Schutzlücke für noch nicht gelistete Stätten soll also es nicht geben. So gilt die Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan durch das Talibanregime als eine Verletzung der Welterbekonvention, obwohl sie nicht in der Welterbeliste eingetragen waren, da Afghanistan die Konvention schon 1979 ratifizierte.

Schließlich, Staaten, die Vertragspartner sind, haben die Pflicht alle Kultur- oder Naturstätten von herausragenden universellen Wert auf ihrem Gebiet umfänglich zu schützen

### Zitat:

„unabhängig von der Tatsache, ob solch eine Stätte in irgendeiner der Listen die im Artikel 11 betrachtet werden, eingetragen ist.“ Das bedeutet, als Dresden Ende 2002/Anfang 2003 den Antrag auf den Eintrag in die Welterbeliste stellte, war das Dresdner Elbtal mit seinem herausragenden universellen Wert bereits ein Denkmal, das dem gesetzlichen Schutz im Sinne der Konvention unterlag.

„irrespective of the fact that such items are included or not in any of the lists contemplated by Article 11.“ This means, when Germany submitted the application for an inscription of the Dresden Elbe Valley on the World Heritage List (at the end of 2002, beginning 2003), the Dresden Elbe Valley with its outstanding universal value was already a monument deserving of legal protection according to Articles 4 et seq. of the Convention.

**(Kommentar)** Konsequenterweise gilt das aber auch, wenn die Welterbestätte nicht mehr gelistet ist.

## E III. Potential Breaches of the World Heritage Convention

### Mögliche Verletzungen der Welterbekonvention von 1972

Die Verbindlichkeit der Staaten ist ziemlich schwach. Ein Staat soll sich „so weit als möglich“ und „wie für jedes Land angemessen“ bemühen, entsprechende Aktionen oder Maßnahmen zu ergreifen. Ein Staat hat also die Pflicht sich zu bemühen, er „wird zu diesem Zweck alles tun, was er kann, bis zur Grenze seiner Möglichkeiten“<sup>24</sup>. Diese Pflicht fordert, dass der Grad einer

---

organization of the State, and whatever its character as an organ of the central government or of a territorial unit of the State.

22 shall in no way be construed to mean that it does not have an outstanding universal value for purposes other than those resulting from inclusion

23 [to] express that a cultural [...] property may be of outstanding universal value, being thus included within the scope of the Convention *ratione materiae*, even in the event that it is not inscribed either on the World Heritage List [...]

24 will do all it can to this end, to the utmost of its resources.

gegenwärtigen Schädigung so gering wie möglich gehalten werden soll, so dass es das Welterbe nicht erodiert.

**Zitat:**

So könnte von einem übergeordneten Organ (In Dresden etwa das RP) erwartet werden, „ein untergeordnetes Organ mit Hilfe der üblichen gesetzlichen Mittel der Aufsicht, anzuweisen oder zu zwingen nicht gegen die Verpflichtungen des Staates, die in der Welterbekonvention niedergelegt sind, zu handeln oder noch mehr ihre Erfüllung zu verhindern.“

In particular, a supervisory body, (e.g. the Dresden Regional Administrative Authority) could be expected „to instruct or force an inferior administrative authority by the ordinary means of supervision ruled in the law not to act contrary to the duties of the State laid down in the World Heritage Convention or rather not to thwart their fulfilment.“

*(Kommentar) Hier wird allerdings vorausgesetzt, dass das RP Interesse an der Erhaltung des Welterbes hätte. Das sollte es zwar haben, aber als ausführendes Organ der Landesregierung nahm es Partei für die Zerstörung des Welterbes.*

Auch der Bürgerentscheid für den Bau der Brücke, ohne dass die Verantwortlichen über das Risiko des Titelverlustes informierten, kann als eine Verletzung der Konvention angesehen werden, denn die Mitgliedsstaaten „sollen es übernehmen, die Bevölkerung allgemein über die Gefahren, die das Erbe bedrohen und die durchgeführten Aktivitäten, die sich aus der Konvention ergeben, aufzuklären.“<sup>25</sup> Wären die Dresdner Bürger korrekt informiert worden, der Streit mit der UNESCO hätte verhindert werden können.

*(Kommentar) Dass die Fragestellung des Bürgerentscheides unzulässig waren, wird weiter unten (E V) am Rande angedeutet.*

Schließlich könnte Deutschland seine Verpflichtungen nach der Eintragung in die Rote Liste verletzt haben. Es besteht die Pflicht „positiv und konstruktiv zu reagieren“.<sup>26</sup>

**Zitat:**

Während Deutschland - besonders das Auswärtige Amt und die Ständige Vertretung Deutschlands in Paris - eng mit dem Welterbezentrum und dem Welterbekomitee kooperierten, weigerte sich das Land Sachsen die Suche nach alternativen Lösungen fortzusetzen, die seitens des Welterbekomitee 2007 in Christchurch unmissverständlich verlangt wurden.

While Germany, in particular the Foreign Federal Office and the Permanent Representation of Germany in Paris, closely cooperated with the World Heritage Centre and the Committee, the Land of Saxony refused to continue the search for alternative solutions as unmistakably required by the World Heritage Committee at the Christchurch meeting in 2007.

#### **E IV. Inner-State Bindingness of the 1972 World Heritage Convention**

##### Innerstaatliche Verbindlichkeit der Welterbekonvention von 1972

Verantwortlich für die Einhaltung der Welterbekonvention ist Deutschland, das sie ratifizierte. Vor der internationalen Ratifikation wurde von einem speziellen Bundesgesetz abgesehen. Es wurde nach Konsultation der Länder gemäß dem Abkommen von Lindau lediglich eine Kabinettsentscheidung herbei geführt. Zu diesem Zeitpunkt glaubte niemand, dass es in dieser Angelegenheit jemals zu Konflikten kommen könnte. Es wird deshalb argumentiert, dass eine innerstaatliche Bindungswirkung nicht aus der Ratifikation abgeleitet werden kann. Darüber hinaus wird argumentiert, dass es kein direktes Verhältnis zwischen Dresden und der UNESCO gäbe.

Schließlich wurde seitens der Bundesregierung durch ein Gutachten klargestellt, dass die Welterbekonvention für die ehemalige DDR am 12. März 1989 wirksam wurde. Für die

---

<sup>25</sup> shall undertake to keep the public broadly informed of the dangers threatening this heritage and of the activities carried on in pursuance of this Convention

<sup>26</sup> to react positively and constructively

Bundesrepublik geschah das bereits am 23. November 1976 Die vorherige Beschäftigung des Parlamentes war aufgrund der speziellen Regelungen der Konvention nicht notwendig unter anderem wegen der prinzipiell freundlichen Haltung des Grundgesetzes zum internationalen Recht. Das Argument Sachsen sei am Lindau-Abkommen nicht beteiligt, wurde abgelehnt.

**Zitat:**

Die Schlussfolgerung aus dem Rechtsgutachten der Experten war klar: Die Welterbekonvention gilt für die Bundesrepublik und alle ihre Länder.

The conclusion of the expert legal report was clear: The World Heritage Convention applies in the Federal Republic of Germany and all its Länder

Demzufolge haben sowohl der Bund, als auch die Länder die rechtliche Verpflichtung das Welterbe zu schützen.

*(Kommentar) Leider hat es der Bund versäumt, dies gegen den Freistaat Sachsen auch durchzusetzen.*

## **E V. The Role of the Referendum of Dresden Citizens (2005)**

Die Rolle des Dresdner Bürgerentscheid von 2005

Um den Bruch der Konvention zu rechtfertigen, wird oft der Bürgerentscheid von 2005 herangezogen. Die Frage lautete: „Sind Sie für den Bau der Waldschlößchenbrücke? – einschließlich des Verkehrszuges der abgebildeten Darstellung?“ Bei einer Beteiligung von 50,8% (137 152 Personen) stimmten 67,9% mit „Ja“. Dieses Ergebnis wurde für drei Jahre als bindend angesehen.

In Artikel 32 der ILC-Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten <sup>27</sup> heißt es, „ein verantwortlicher Staat darf sich nicht auf die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen berufen“ <sup>28</sup>

Dementsprechend wäre in einem Bürgerentscheid nur eine Fragestellung zulässig, die bei jeder möglichen Antwort zu keiner Verletzung der Welterbekonvention führt

Als die Bindungswirkung des Bürgerentscheides im Februar 2008 endete, hätte der Dresdner Stadtrat mit einfacher Mehrheit den Bau der Brücke unterbrechen können.

**Zitat:**

Es gab weder vor Februar 2008 noch danach einen legalen Grund aufgrund des Bürgerentscheides eine Verletzung der Welterbekonvention zu rechtfertigen.

... there was no legal basis to justify a breach of the World Heritage Convention by reference to the effect of a local referendum, neither before February 2008 nor thereafter.

## **E VI. Contentious Information and the Role of ICOMOS**

Umstrittene Information und die Rolle von ICOMOS

Der Deutsche Aufnahmeantrag enthielt fehlerhafte Informationen über die Lage der Brücke. Damit wurde der Eindruck erweckt, dass die Brücke nicht im Zentrum des vorgesehenen Welterbegebietes verortet sei. Im Verlaufe des Konfliktes hoben lokale und regionale Amtsträger wiederholt hervor, dass die Information betreffend die Absicht die Waldschlößchenbrücke zu bauen schon im Welterbeantrag enthalten sei. Insbesondere die Experten von ICOMOS, so wurde gesagt, waren mit detaillierten Erklärungen sowohl über Ort, als auch Design der Brücke versorgt worden.

In der Tat die Evaluation durch ICOMOS hat die geplante Konstruktion einer Brücke kurz erwähnt. Jedoch im Deutschen Antrag stand nichts von Planungen zum Bau einer vier spurigen Autostraßenbrücke. Nur eine lapidare Beschreibung des Projektes in deutscher Sprache (d.h. keine der Arbeitssprachen englisch und französisch) fand sich als Anhang im Antrag. ICOMOS

<sup>27</sup> ILC=International Law Commission bei der UNO <http://www.un.org/law/ilc/>

<sup>28</sup> a responsible State may not rely on the provisions of its internal law as justification for failure to comply with its obligations

stellte später fest, dass die Angaben ungenügend und unvollständig waren. Als die wahren Ausmaße des Projektes bekannt wurden, kam ICOMOS zu dem Schluss, dass diese Querung nicht mehr eine „städtische Brücke“ ist, sondern eher eine bedeutende einer Autobahn ähnelnde Straßenverbindung, deren Realisierung zu einer beträchtlichen Störung des Welterbes führen würde.

Der zweite strittige Aspekt betrifft die Tatsache, dass der Ort des Projektes mit „fünf km flussabwärts des Zentrums“ angegeben wurde, er läge somit außerhalb des Welterbegebietes. Tatsächlich liegt er 2,5 km flussaufwärts in der Kernzone. Es ist also eine Abweichung von 7,5 km.

Der Fehler hätte und sollte durch Deutschland korrigiert werden müssen. Deutschland hat den Fehler nicht korrigiert. Ein offenbar falsches Dokument über Monate hinaus nicht zu korrigieren, während zu gleicher Zeit wichtige Planungsentscheidungen fallen, entspricht nicht den Standards des bona fide. Die Autorin stellt fest, dass die Welterbekonvention keine Verpflichtung enthält, korrekte Informationen zu liefern und die Richtlinien zu dieser Zeit keine Maßnahmen für die Vorlage fehlerhafter Informationen vorsahen. Dessen ungeachtet stand Deutschland unter der Verpflichtung des bona fide den Fehler zu korrigieren.

*(Kommentar) Die letzte Feststellung ist sicher sarkastisch gemeint. Die Korrektur des Fehlers unterblieb, da die Verantwortlichen kein Interesse hatten, korrekt zu informieren.*

## **E VII. The Position of the Federal Republic of Germany**

Der Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland

Welche Möglichkeiten hatte die Bundesrepublik die Einhaltung der Konvention zu erreichen? Wiederholt hatte der Bund seine Bereitschaft geäußert, zu einer konstruktiven Lösung beizutragen. Das Bundesaußenministerium warnte vor irreversiblen Entscheidungen, die die Reputation Deutschlands als Vertragspartner beschädigen könnten. Ebenso ist durch Regierungsmitglieder im Rahmen von Finanzierungsaspekten eine Tunnellösung unterstützt worden.

Dennoch schien die Bundesregierung eher zögerlich auf Sachsen Druck auszuüben. Als nahe dem Schloss Sanssouci eine Gebäudeanlage geplant wurde, wurde dieses Problem durch die Intervention des Bundeskanzlers Helmut Kohl gelöst. Im Gegensatz dazu drückte der Kulturstatsminister Bernd Neumann seine Absicht aus, sich nicht einzumischen, und dass er nicht gebeten sei eine moderierende Rolle zu übernehmen. Die Bundeskanzlerin Angela Merkel behauptete, dass die Verantwortung für den Bau der Waldschlößchenbrücke beim Land Sachsen und der Stadt Dresden liege und der Bund nur appellieren, nicht intervenieren könne.

Die Autorin untersucht nun welche konkreten Einwirkungsmöglichkeiten jenseits von diplomatischen Botschaften der Bund hatte bzw. welche stärkeren Mittel gegen Sachsen existiert haben. Nach Artikel 84(3) Grundgesetz gilt, „Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen.“ Nach Artikel 84(5) GG kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates intervenieren, doch werden solche Instrumente in der Praxis nur äußerst selten angewendet. Aber da das Land Sachsen selbst verpflichtet ist, Verletzungen internationaler Verpflichtungen zu vermeiden, hätte die Bundestreue als ultima ratio juristisch vor dem Verfassungsgericht gemäß Artikel 93(1)(3) erzwungen werden müssen.

Dass der Bund eine solche Maßnahme nicht in Betracht zog, führt zu der Frage, ob Deutschland alles rechtlich und politisch mögliche unternahm um das kulturelle Erbe zu bewahren. Bei den guten Beziehungen zwischen Bund und Land, die Autorin weist darauf hin, dass Kanzleramtsminister de Maiziere vorher Minister in Sachsen war, hätte es zu einer Lösung kommen können, die der UNESCO hätte präsentiert werden können.

### **Zitat:**

In Ansehen des Schadens, für die Reputation Deutschlands als rechtstreu Land, ist es schwer zu verstehen, warum diese Chance vertan wurde, um so mehr, als der Bund die Brücke in hohem Maße finanziert.

In view of the damage done to the German reputation as a law-abiding country, it is hard to

understand why this chance was missed, all the more so as the Federation is now financing the bridge to a large extent.

*(Kommentar) Der Hinweis auf die guten Beziehungen trifft es in dem Sinne, dass der Kanzleramtsminister Thomas de Maiziere als erklärter Verfechter der Brücke alles getan haben wird, um die Kanzlerin von effektiven Maßnahmen abzuhalten*

## **F. Critical Appraisal p. 379**

Kritische Bewertung

In diesem Abschnitt geht die Autorin auf den Unterschied zwischen der weltweiten Beachtung der Verpflichtungen, das Kulturerbe zu bewahren, der hohen internationalen Akzeptanz des Welterbekomitees und der stetig geringer werdenden Achtung vor der UNESCO in der Dresdner Bevölkerung ein.

### **F I. Tension Between State Sovereignty and International World Heritage Conservation**

Spannung zwischen staatlicher Souveränität und der Internationalen Welterbekonvention

In der Welterbekonvention von 1972 werden zum einen die Souveränität und territoriale Integrität der Vertragsstaaten ausdrücklich anerkannt. Zum anderen wird anerkannt, dass ein kulturelles Objekt von herausragendem universellen Wert ein "Welterbe, zu dessen Schutz die internationalen Gemeinschaft die Pflicht hat als ein Ganzes zusammen zu arbeiten" konstituiert. Es ist die wichtigste Herausforderung zwischen diesen beiden Aspekten eine Balance zu finden.

Im Fall Dresden wurde, um vor Einfluß der UNESCO zu „schützen“, durch die Stadt eine Art „lokaler Souveränität“ ausgerufen. Dergleichen gibt es im internationalen Recht nicht. Das Regierungspräsidium schrieb in einer Presseerklärung, die Dresdner werden „souverän im eigenen Haus“ bleiben.<sup>29</sup> Sogar den Welterbetitel einfach zurück zugeben wurde vorgeschlagen, was nach internationalem Recht nicht praktikabel ist.

*(Kommentar) Im Gegensatz zu der oben (E III) erwähnten Verpflichtung, die Bevölkerung über die Welterbekonvention und deren Folgen aufzuklären, wird die Bevölkerung mit irrwitzigen Konstrukten desinformiert.*

Für manche Beteiligte war es schwer zu verstehen, dass, wenn ein kulturelles Objekt als Welterbe vorgeschlagen wird, damit auch alle Regeln der Welterbekonvention greifen.

#### **Zitat:**

Wenn ein Staat das Mandat und die Kompetenz des Welterbekomitees und seines Sekretariats nicht akzeptieren will, hat er die einfache Option den Welterbetitel nicht zu beantragen.

If a State does not wish to accept the mandate and competency of the World Heritage Committee and its Secretariat, it simply has the option not to apply for the World Heritage title.

### **F II. Legitimacy of UNESCO Decision**

Die Legitimität der UNESCO-Entscheidung

Da die Entscheidungen des Welterbekomitees auf der Welterbekonvention und den Richtlinien beruhen, über die Konsens zwischen den beteiligten Staaten herrscht, gibt es keinerlei Probleme hinsichtlich der Legitimität der UNESCO-Entscheidungen.

---

<sup>29</sup> Siehe: [http://www.rp-dresden.de/index.asp?ID=976&art\\_param=126](http://www.rp-dresden.de/index.asp?ID=976&art_param=126)



### F III. The Loss of the World Heritage Title: A “Sanction” by UNESCO?

Der Verlust des Welterbe-Titel: Eine "Sanktion" durch die UNESCO?

Die UNESCO ist eine „rein moralische“ Autorität. Sie verfügt über keinerlei Machtmittel Vertragsstaaten zur Vertragstreue anzuhalten. Die UNESCO hat kein anderes Mittel, als ein Welterbe von der Liste zu löschen und der betreffende Staat hat keine andere Möglichkeit als dies hinzunehmen.

Eine Streichung von der Welterbeliste war nach der Konvention ursprünglich nicht vorgesehen. Einen solchen Fall konnte man sich nicht vorstellen. Aber Artikel 11(2) der Welterbekonvention fordert das Komitee auf die Welterbeliste stets aktuell zu halten.<sup>30</sup>

Für die Streichung von der Welterbeliste ist auch kein Einverständnis des betreffenden Staates erforderlich, denn das Welterbekomitee agiert als Hüter der Konvention.

#### Zitat:

Es ist eine einfache Logik: Wenn ein Denkmal, das in die Welterbeliste eingetragen war, die Eigenschaft verliert, ein kulturelles Erbe von herausragenden universellen Wert zu sein, kann es aus der Liste geworfen werden. Das Komitee ist nicht nur berechtigt, eine solche Löschung vorzunehmen, sondern ist aufgrund Artikel 11(2) der Konvention dazu verpflichtet, da diese die regelmäßige Aktualisierung der Liste verlangt. Darum, von einem übergeordneten Gesichtspunkt aus, ist die Streichung weder eine Sanktion gegen einen Vertragsstaat, noch dessen Bestrafung. Sie ist das einzige Mittel, das das WHC zu seiner Verfügung hat, eine Art politischer ultima ratio, um die Einhaltung durch die Vertragsstaaten zu erreichen.

The logic is simple: If a monument which has been inscribed in the World Heritage List loses the features of a cultural heritage of outstanding universal value, it may be struck off the List. The Committee is not only authorized to carry out such a deletion, but is, in fact required to do so under Article 11(2) of the Convention, requiring the up-dating of the World Heritage List on a periodic basis. From a general point of view, the deletion of the World Heritage List is therefore neither a sanction against nor a punishment of a State Party. It is the only means the World Heritage Committee has at its disposal, a sort of political ultima ratio applied in order to enhance compliance of State Parties.

*(Kommentar) Zweifel an der Berechtigung des Welterbekomitees sind nur selten aufgetaucht. Wie gottverlassen die Akteure sind, zeigt sich daran, dass der Verlust des Welterbetitels als „Befreiung“ angesehen wurde.*

### G. Conclusion: Lessons Learned p. 388

Fazit: Gewonnene Erkenntnisse

Die Achtung vor internationalen Verpflichtungen und die Qualität der Kommunikation zwischen internationalen und lokalen Beteiligten muss wachsen, Die Benennung eines Koordinators für jedes Welterbe ist empfehlenswert. Weiter sollten das innerstaatliche Management für die Welterbestätte verbessert werden. Insbesondere sollten die gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden. Schließlich sollte die UNESCO neue Standards hinsichtlich Mediation und Beratung setzen und Einrichtungen für Reviewing und Streitschlichtung schaffen.

*(Kommentar) Die UNESCO wird sicher ihre Lehren ziehen. Ob es allerdings der derzeitigen deutschen Regierung gelingt, das Problem zu lösen, mag bezweifelt werden.*

## Schlusskommentar

Im Abschnitt E III wird festgestellt, dass die Mitgliedsstaaten „es übernehmen sollen, die Bevölkerung allgemein über die Gefahren, die das Erbe bedrohen und die durchgeführten Aktivitäten, die sich aus der Konvention ergeben, aufzuklären.“ Die maßgebenden Politiker haben statt dessen mit hohem propagandistischen Aufwand versucht, einen großen Teil der Bevölkerung in eine hasserfüllte Haltung gegenüber dem Welterbe und den dieses Erbe schützende

<sup>30</sup> keep up to date

Institutionen zu treiben. Bürgerschaftliches Engagement wird nicht nur lächerlich gemacht, sondern geradezu kriminalisiert.<sup>31</sup>

Dieselben Kräfte, die die Verletzung des Welterbes betrieben haben, reden heute von einem unfairen Verfahren<sup>32</sup> und geben den Bürgern, die sich dagegen wehrten, die Schuld an dem Desaster. Wenn sie dabei das Dresdner Elbtal als das „Welterbe der Herzen“ bezeichnen, so mögen sie bedenken, dass nach Abschnitt E II eine Stätte, die den Charakter eines Welterbes hat, dem Schutz der Welterbekonvention unterliegt. Es ist also die Pflicht aller, den entstandenen Schaden zu beheben und weiteren Schaden zu verhindern. Bezeichnenderweise lehnen es aber dieselben Parteien ab, einer Satzung zuzustimmen, die die Kulturlandschaft „Dresdner Elbtal“ vor weiterer Beschädigung schützen soll.

Im Abschnitt D V benennt die Autorin als möglichen Grund für das Verhalten der Verantwortlichen „persönliche Gesinnungen“. Das mag am Anfang, als die Folgen diesem oder jenem noch nicht deutlich waren, so gewesen sein. Nachdem aber in Gutachten die zerstörerischen Folgen des Projektes objektiviert waren, waren solche vorgefassten Überzeugungen nicht mehr vertretbar. Es war nun Aufgabe der verantwortlichen Politiker eine Lösung zu suchen. Sie taten es nicht. So muss es spätestens von diesem Zeitpunkt an, als die bewusste Zerstörung eines Kunstwerkes von Weltrang angesehen werden. Es ging nicht mehr um die umstrittene Lösung eines Verkehrsproblems. Es war nur noch reiner Vernichtungswille am Werk. Es war die Verletzung einer ganzen Stadt. Und einem großen Teil der Betroffenen ist das, anders als bei vielen anderen seelischen Verletzungen, auch bewusst. Wenn auch die Verantwortlichen dafür juristisch und politisch nicht belangt werden können, vor der Geschichte werden sie nicht bestehen. Mögen sie wenigstens das noch erleben.

Frage des Nichtjuristen: Warum kann offensichtliches Unrecht nicht verhindert werden? Sollte der Fall Dresden nicht Anlass sein, die Schutzinstrumentarien, die uns für die Bewahrung von Kulturlandschaften zur Verfügung stehen, zu überdenken und zu entwickeln, statt, wie gegenwärtig im Land Sachsen der Fall ist, Novellierungen in Angriff zu nehmen, die das Schutzgut auf museale Einzelstücke reduzieren? Was wäre von juristischer Seite zu tun, um die auf internationaler Ebene erkannte Notwendigkeit einer bewahrenden und damit nachhaltigen Entwicklung von Siedlungs- und Naturräumen zu befördern. Wäre es nicht möglich, das reichlich vorhandene bürgerschaftliche Engagement auf diesem Gebiet zu bündeln und dadurch zu stärken, das ihm ein Klagerecht eingeräumt wird?

Wenn hier so oft von „Verantwortlichen“ geschrieben wird, stellt sich angesichts derer unverantwortlichen Handeln die Frage, ob nicht eher von „Verantwortungslosen“ geredet werden sollte.

In der „ZEIT“ von 6. Mai 2010 wird über die Autorin gesagt<sup>33</sup> :

Vor vier Jahren hat sie den Bau der Dresdner Waldschlösschenbrücke einen »einzigartigen Akt der kulturellen Selbstverstümmelung« genannt. Ganz sicher keine Position der sächsischen Union. Heute sagt sie, das Thema sei »beendet«. In diesem Punkt scheint sie der Parteiräson gefolgt zu sein.

Nein, so meinen die Dresdner, die daran leiden, wie die Schönheit des Elbtals zum Opfer gewissenloser Parteipolitik gemacht wurde, das Thema ist nicht beendet! Die Autorin weiß, dass hier Unrecht getan wurde und hat das mit Ihrem Artikel bekannt. So bleibt die Frage an sie: Warum machen Sie sich mitschuldig und werden Mitglied einer Regierung, die von den Parteien getragen wird, die maßgeblich an dem Verlust der Welterbestätte „Dresdner Elbtal“ beteiligt waren? Da suche sicher nicht nur ich nach einer Erklärung.<sup>34</sup>

---

31 Arnold Vaatz [http://www.arnold-vaatz-mdb.de/download/9776301/16\\_03\\_07\\_Die\\_totalit\\_ren\\_Eliten.pdf](http://www.arnold-vaatz-mdb.de/download/9776301/16_03_07_Die_totalit_ren_Eliten.pdf) oder <http://www.haenchen.net/pdf/Die%2520totalit%3Dren%2520Eliten.doc.pdf>

32 Jan Mücke Pressemitteilung vom 25.6.2009 <http://www.jan-muecke.de/medien.php?rubrik=71&id=1199>

33 DIE ZEIT, 06.05.2010 Nr. 19 <http://www.zeit.de/2010/19/S-Schorlemer?page=2>

34 Siehe das Motto oben.

## Der letzte Satz

Der letzte Satz des Artikels lautet:

### Zitat:

Without a doubt, the first loss of the World Heritage title for a cultural property worldwide amounts to a severe defeat for the integrity of the cultural patrimony of all humankind – inde irae et lacrimae.

Ohne Zweifel, der weltweit erstmalige Verlust des Welterbetitels für ein Kulturerbe führt zu einer schweren Niederlage für die Unverletzlichkeit des Kulturerbes der ganzen Menschheit – inde irae et lacrimae.

Inde irae et lacrimae ist ein Zitat aus der ersten Satire des römischen Dichters Juvenal. Man findet es im Büchmann und manch anderem Zitatlexikon. Gewöhnlich wird es mit „Daher der Zorn und die Tränen“ übersetzt. Hier ist es vielleicht besser, „daraus folgen Zorn und Tränen“ oder „uns bleiben Zorn und Tränen“ zu schreiben. Der Satz wird damit zur Anklage.

Aber es gibt noch eine andere Lesart und ich halte es durchaus für möglich, dass die Autorin sich derer bewusst ist, denn ich unterstelle ihr, dass sie mit diesem Zitat nicht Bildung vorzeigen will, sondern den Juvenal tatsächlich gelesen hat. In seiner ersten Satire nämlich lässt der Dichter sich allgemein über das Schreiben von Satiren aus. Er zählt eine große Anzahl potentieller Ziele auf. Aber er warnt auch vor Gefahren. Gefahrlos darfst du tote oder erdichtete Personen kritisieren, aber hüte dich vor den Mächtigen, denn

ense velut stricto quotiens Lucilius ardens  
infremuit, rubet auditor, cui frigida mens est  
criminibus, tacita sudant praecordia culpa.  
inde ira et lacrimae,

sooft gleichsam mit gezückten Schwert Lucilius in glühendem Zorn aufbrüllt, errötet der Zuhörer, dessen Gewissen erschauert wegen seiner Verbrechen, dessen Brust Schweiß bedeckt ob heimlicher Schuld.

Daher der Zorn und die Tränen.<sup>35</sup>

Lucilius ist der Satiriker, den sich Juvenal als Vorbild wählte. Es geht also um den Zorn und die Tränen derer, denen ihre Schuld vorgehalten wird. Wut und Geheul treffen es wohl sogar besser. Die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren mit den Brückenenthusiasten machen mussten, bestätigen es, und wenn durch diese Besprechung der Artikel aus dem sicheren Versteck eines gelehrten Jahrbuches hervortritt, wird das Wutgeheul sicher wieder zu hören sein.

Welche Lesart die Autorin auch vorzieht, die Dresdner Welterbebewegung wird nicht bei Zorn und Tränen stehen bleiben. Noch ist der Streit um die Brücke nicht entschieden und wie er auch ausgehen mag, es gilt weiter, die Schönheiten der Kultur- und Naturlandschaft „Dresdner Elbtal“ und der ganzen Stadt Dresden vor der Barbarei der Verantwortungslosen zu schützen. Diese Aufgabe wird uns niemand abnehmen.

---

35 Text und Übersetzung nach Juvenal Satiren lateinisch-deutsch; Hrsg Joachim Adamietz; ARTEMIS & WINKLER 1993; ISBN 3-7608-1671-1